

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tele2 Anschluss

1. Allgemeines

1.1 Für sämtliche von der Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, eingetragener im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36232 („Tele2“), erbrachten Anschlussdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Anschluss“) sowie die Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss. Für die über den Anschluss erbrachten Sprachdienste gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tele2 Telefonie. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.2 Diese AGB sowie die Leistungsbeschreibungen können durch Tele2 geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Änderung ist insbesondere zulässig im Falle von im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Entwicklungen, für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Anpassungen, gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Preisänderungen sind insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten, z. B. bei Kostensteigerungen von Vorleistungen, die Tele2 bezieht, zulässig. Tele2 wird den Kunden über Änderungen der AGB sowie der Preislisten schriftlich unterrichten. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge der nicht fristgerecht ausgesprochenen Kündigung wird Tele2 in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2. Vertragsbeziehung, Leistungsvorbehalt

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden kommt mit Befragung durch den Kunden und der Annahme durch Tele2, die entweder in Textform oder stillschweigend durch Freischaltung des Anschlusses sowie Erbringen der vereinbarten Anschlussdienste erfolgen kann, zustande. Im Rahmen der Befragung wird der Kunde das Tele2 Auftragsformular verwenden.

2.2 Die Inanspruchnahme der Tele2 Anschlussdienstleistungen setzt voraus, dass der Kunde volljährig ist oder das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2.3 Tele2 behält sich vor, die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit einer von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, das Einverständnis widerrufen, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit Tele2 im Rückstand ist.

2.4 Für den Fall, dass Tele2 den Service Anschluss einstellt, erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass der mit Tele2 geschlossene Vertrag auf Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf (im Folgenden „Vodafone“) übertragen wird.

3. Vertragsdauer, Kündigung, Anbieterwechsel

3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt für das Vertragsverhältnis über den Tele2 Anschluss die im Kundenauftrag vorgesehene Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn es nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

3.2 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Tele2 ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

- a) der Kunde Anschlussdienste von Tele2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht,
- b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein solches beantragt wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,

- c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von Tele2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50% des Rechnungsbetrages übersteigenden Teiles davon in Verzug gerät,
- d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt,
- e) der Kunde nach Abschluss des Vertrages über die Erbringung von Anschlussdiensten sein Einverständnis mit einer von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft oder die Auskunft negativ ausfällt.

3.3 Wenn der Kunde bei einem Anbieterwechsel unter Beibehaltung seines Wohnortes im selben Vorwahlbereich seine Rufnummer zu seinem neuen Anbieter mitnehmen möchte (Portierung), muss der Kunde die Portierung seiner Rufnummer schriftlich beauftragen. Eine Portierung der Rufnummer ist im Rahmen eines Anbieterwechsels nur dann möglich, wenn der Kunde den Vertrag wirksam gemäß Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2 gekündigt hat.

4. Sperrung der Tele2 Anschlussdienste

4.1 Tele2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, als mildere Maßnahme zu einer fristlosen Kündigung im Sinne der Ziffer 3.2 dieser AGB den Kunden für die Inanspruchnahme der Tele2 Anschlussdienste zu sperren; darüber hinaus ist Tele2 berechtigt, den Kunden für die Tele2 Anschlussdienste zu sperren, wenn

- a) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00€ in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 45 k Abs. 2 TKG) oder
- b) die sonstigen Voraussetzungen einer Sperre im Sinne des § 45 k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§ 45 k Abs. 3 TKG) oder das Entgeltauflommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsumsatz im Sinne des § 45 k Abs. 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung beanstanden wird.

4.2 Tele2 kann die Freigabe für die erneute Nutzung von Tele2 Anschlussdiensten ausschließlich an Arbeitstagen von montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17 Uhr vornehmen.

5. Tele2 Anschlussdienst

5.1 Der Umfang der von Tele2 zu erbringenden Anschlussdienste ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss und den Angaben in dem jeweiligen Kundenauftrag. Die Inanspruchnahme von Call-by-Call- oder Internet-by-Call-Dienstleistungen sowie die dauerhafte Voreinstellung eines anderen Verbindungsdiensteanbieters („Pre-Selection“) ist über den Tele2 Anschluss nicht möglich. Ebenso ist der Betrieb eines Telefaxgerätes oder eines analogen Modems zur Interneteinwahl über den Tele2 Anschluss nicht möglich.

5.2 Der Tele2 Anschluss wird über Mobilfunktechnik des Netzwerkparters Vodafone realisiert. Daher ist auch bei Gesprächen in das gleiche Ortsnetz die Ortsnetzvorwahl vor der jeweiligen Rufnummer zu wählen.

5.3 Tele2 Anschlussdienste können nur über einen Sprachkanal in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Tele2 Anschlussdienste setzt darüber hinaus den Einsatz von Tele2 spezifischer Hardware am Anschluss des Kunden voraus. Tele2 stellt dem Kunden ein Telekommunikations-Endgerät oder eine Tele2 Anschlussbox zur Verfügung, über die der Kunde sein eigenes Telefon anschließen kann („Tele2 Hardware“). Tele2 stellt dem Kunden die Tele2 Hardware für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung. Die Tele2 Hardware bleibt im Eigentum von Tele2 und ist durch den Kunden auf Wunsch von Tele2 nach Vertragsbeendigung zurückzugeben.

5.4 Die Verpflichtung von Tele2, die vereinbarten Anschlussdienste zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit von Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) durch den von Tele2 jeweils beauftragten Netzbetreiber, derzeit Vodafone. Tele2 ist jederzeit berechtigt, den Netzbetreiber zu wechseln. Tele2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Anschlussdienste bei Kapazitätsengpässen im Betreibernetz sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen des

Betreibers vor. Tele2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und den Netzbetreiber anhalten. Störungen unverzüglich zu beseitigen. Auf Schadensersatzansprüche finden die Bestimmungen in Ziffer 11 dieser AGB Anwendung.

5.5 Sofern Tele2 Anschlussdienste aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird Tele2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt im vorstehenden Sinne gilt insbesondere die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.4 dieser AGB erbringen.

5.6 Etwaige vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfangreich nachkommt.

6. Telefonbucheintrag

Der Kunde kann beauftragen, dass seine Rufnummer(n), Name, Adresse und etwaige zusätzliche Angaben durch Tele2 in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis („Telefonbuch“) eingetragen und/oder aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Der Auftrag bedarf der Textform. Sofern der Kunde einen Auftrag für einen Telefonbucheintrag stellt, ist Tele2 berechtigt, die Daten des Kunden Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung zu stellen.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Tele2 volljährig ist oder das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

7.2 Der Kunde wird die von Tele2 zu erbringenden Anschlussdienste nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird ausschließlich die von Tele2 zur Verfügung gestellte Hardware und im Übrigen ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen an dem Tele2 Anschluss betreiben.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Anschlussdienst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung bzw. einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Betreibernetzes führen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tele2 keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen über den Anschluss vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen oder den Anschluss ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tele2 für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten zu nutzen.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch Tele2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde Tele2 die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und von Tele2 gelieferte Tele2 Hardware nach Maßgabe der beigefügten Betriebsanweisung installieren und nutzen.

7.5 In der Tele2 Hardware ist eine SIM-Karte vorinstalliert. Der Kunde wird die SIM-Karte Dritten nicht zur Verfügung stellen. Er wird einen etwaigen Verlust der SIM-Karte unverzüglich über die Sperrnummer von Tele2 anzeigen und die SIM-Karte sperren lassen. Sofern der Kunde eine Sperrung der SIM-Karte nicht oder nur verspätet vornehmen lässt, haftet er für eine etwaige Inanspruchnahme Dritter, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme sowie die nicht erfolgte bzw. verspätete Sperrung der SIM-Karte nicht zu vertreten.

7.6 Der Kunde wird Tele2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei Tele2 bzw. der von Tele2 versandten Rechnung sind, unverzüglich mitteilen. Gleiches gilt bei Geschäftskunden für die Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Anschlussdienste werden über die Tele2 Rechnung abgerechnet. Sofern der Kunde über die technischen Voraussetzungen verfügt,

ist Tele2 berechtigt, dem Kunden eine Online-Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu stellen. Tele2 wird den Kunden über die Abrufbarkeit bzw. den Zugang der Online-Rechnung per E-Mail über die Tele2 von dem Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse unterrichten. Sofern der Kunde zusätzlich eine Rechnung in Papierform wünscht, kann Tele2 für die zusätzliche Rechnungserstellung eine Bearbeitungsgebühr erheben.

8.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den von Tele2 unter www.tele2.de veröffentlichten bzw. dem Kunden mitgeteilten Preislisten in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die Mehrwertsteuer wird durch Tele2 in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Mehrwertsteuerbefreiungen aufgrund von Sondertatbeständen (z. B. Helgoland) können durch Tele2 nicht berücksichtigt werden.

8.3 Die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Tele2 ist berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden abhängig zu machen. Wenn der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt oder diese im Laufe des Vertragsverhältnisses entzieht und Tele2 das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist Tele2 berechtigt, für den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisliste von Tele2 zu berechnen. Sofern die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto von Tele2 gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 16. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Tele2 wird in der Rechnung auf den Eintritt des Verzuges noch einmal gesondert hinweisen.

8.4 Im Falle des Verzuges ist Tele2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Tele2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen.

8.5 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von Tele2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Tele2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Tele2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber Tele2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden.

8.6 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen von Tele2 gegen den Kunden verrechnet.

8.7 Sofern der Kunde seine Ermächtigung zu einem Lastschriftinzugsverfahren erteilt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift erfolgen, wird der Kunde Tele2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden der Tele2 nachzuweisen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von Tele2 aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

10.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten Anschlussdienste von Tele2 gewerbsmäßig zur Verfügung zu stellen, es sei denn, Tele2 hat vorher schriftlich zugestimmt.

10.2 Sofern der Telefonanschluss mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt wird, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung des Anschlusses, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tele2 Anschluss

10.3 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden auch ermächtigt, gegenüber Tele2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von Tele2 entgegenzunehmen.

11. Haftung

11.1 Tele2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Tele2 selbst als auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Tele2, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für Tele2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von Tele2 auf einen Betrag von maximal 12.500,00 € begrenzt.

11.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 44 a TKG je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten von Tele2 ist die Haftung auf 10 Millionen € jeweils je schadensverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese durch Tele2, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung von Tele2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwin-

genden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Tele2 wird zum Zwecke der Erbringung und Optimierung seiner Telekommunikationsdienstleistungen personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. Tele2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen.

12.2 Da Tele2 die Anschlussdienste in Kooperation mit Vodafone realisiert, ist es erforderlich, dass Tele2 Daten des Kunden an Vodafone weiterleitet, um die Anschlussdienste erbringen zu können. Der Kunde willigt daher ein, dass Tele2 die Teilnehmernummer des Kunden, das Tarifprodukt des Kunden bei Tele2, den Wunsch nach einem Einzelverbindungsanweis und etwaige Zusatzdienste an den Netzwerkpartner Vodafone übermittelt. Ziffer 5.4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

12.3 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. Tele2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

12.4 Tele2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bonitätsprüfung

13.1 Tele2 ist berechtigt, bei Geschäftskunden handelsübliche Auskünfte über den Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und diesen Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Tele2 oder der Allgemeinheit erforderlich ist und schutzwür-

dige Belange des Kunden nicht entgegenstehen. Tele2 wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditversicherungs-gesellschaften mitteilen.

13.2 Tele2 ist dem Telekommunikations-Pool („TKP“) angeschlossen. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu melden die am TKP beteiligten Unternehmen Daten über ihre Vertragspartner (Privatkunden) in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. Zu diesen Daten gehören neben dem Namen (bei gewerblichen Vertragspartnern: Firma), dem Geburtsdatum und der Anschrift die offene Forderung nach Höhe und Entstehungsdatum der Forderung sowie der Stand des jeweiligen Beitragsverfahrens. Der TKP wird derzeit von der Infoscore Consumer Data GmbH (kurz: ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – ausschließlich auf schriftlichem Wege – Auskunft darüber eingeholt werden, ob Daten im TKP zur Person des Anfragenden gespeichert sind. Tele2 unterrichtet den Kunden hiermit davon, dass sein Name bzw. seine Firma, seine Anschrift sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum an den TKP zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt und von dort – soweit vorhanden – gespeicherte Eintragungen an Tele2 gemeldet werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Tele2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele2 berechtigt.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist

Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Tele2 kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Tele2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Ungeachtet der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte ist der Kunde gemäß § 47 TKG berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Schlichtungsstelle, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten und muss mindestens folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Antragsgegner und Antragsziel, einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Pflichten des Anbieters ergibt, eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt, und einen Nachweis, aus dem sich der Antrag voraus-gegangene Versuch einer Einigung ergibt.

14.5 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Wichtige Hinweise zum Notruf:

Einschränkung der Notrufverfügbarkeit bei Anschlüssen: Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall nicht möglich. Die standardgemäße Trennung der Internet-Verbindung (alle 24 Stunden) kann zu einer Unterbrechung von bis zu 30 Sekunden führen. Ein Absetzen von Notrufen ist in diesem Zeitraum nicht möglich und es kann zu Gesprächsabbrüchen kommen.

Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss

1. Tele2 Anschluss

Tele2 überlässt dem Kunden im Tele2 Anschluss-Service einen Anschluss mit einem Sprachkanal. Eine Nutzung der Tele2 Anschlussdienste ist nur mit der dem Kunden von Tele2 für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Tele2 Hardware (Tele2 Telefon oder Tele2 Anschlussbox) möglich. Telefaxgeräte, analoge Modems zur Internetwahl sowie Notrufsysteme können über den Tele2 Anschluss nicht betrieben werden. Der Service Tele2 Anschluss kann nur in Verbindung mit einem Tele2 Telefonie-Tarif genutzt werden. Die Einwahl der Netzkennziffern anderer Anbieter zur Telefonie („Call-by-Call“) oder zur Nutzung des Internets („Internet-by-Call“) und die dauerhafte Voreinstellung eines anderen Anbieters („Pre-Selection“) sind nicht möglich.

Die von Tele2 im Rahmen des Service Tele2 Anschluss erbrachten Dienste ergeben sich nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung sowie der Vereinbarungen der Parteien und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tele2 Anschluss.

2. Telefonie

Der Kunde kann mithilfe des von Tele2 zur Verfügung gestellten Telekommunikations-Endgerätes Telefongespräche zu Zielrufnummern führen oder von anderen Anschlüssen entgegennehmen. Für das Führen oder das Entgegennehmen von Telefongesprächen steht im Tele2 Service-Anschluss ein Sprachkanal zur Verfügung, sodass grundsätzlich nur eine Verbindung über den Tele2 Anschluss möglich ist.

Der Tele2 Anschluss wird über Mobilfunktechnik realisiert. Die Realisierung des Tele2 Anschlusses über Mobilfunktechnik macht es erforderlich, dass auch vor Gesprächen in das Ortsnetz des Kunden die Ortsnetzvorwahl des Kunden gewählt werden muss.

3. Rufnummer

Tele2 teilt dem Kunden eine lokale Rufnummer (Ortsnetzzufnummer) zu. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Kunde eine ihm bereits

zugeteilte Rufnummer eines anderen Anbieters auf den Tele2 Anschluss überträgt („Portierung“). Zu diesem Zwecke wird der Kunde Tele2 eine ausdrückliche Vollmacht für die Portierung erteilen. Im Rahmen der Portierung ist Tele2 auf die Mitwirkung Dritter und des vorherigen Anbieters des Kunden angewiesen. Insoweit kann Tele2 für die ordnungsgemäße und insbesondere zeitgerechte Übertragung der Rufnummer keine Gewähr übernehmen.

Der Kunde erhält für die Dauer der Vertragsbeziehung neben der bereits bestehenden oder neu zugeteilten Festnetzzufnummer auch eine Mobilfunknummer. Die Mobilfunknummer dient ausschließlich der Abwicklung der Telekommunikationsdienste. Der Kunde ist im Tele2 Anschlussdienst sowohl über die Festnetzzufnummer als auch über die Mobilfunknummer erreichbar. Auf die durch Tele2 dem Kunden berechneten Minutenpreise hat die ergänzende Zuteilung einer Mobilfunknummer keinen Einfluss. Tele2 berechnet gegenüber dem Kunden ausschließlich die in dem gewählten Tele2 Tarif vereinbarten Minutenpreise.

Wenn der Kunde im Rahmen einzelner oder sämtlicher Telefongespräche die Übertragung seiner Rufnummer wünscht, wird die Mobilfunknummer des Kunden und nicht die Festnetzzufnummer an den Angerufenen übertragen. Dadurch können sich bei Rückrufen unterschiedliche Minutenpreise für den Anrufer zum Anschluss des Kunden ergeben, je nach Rückruf auf die Mobilfunknummer oder die Festnetzzufnummer des Kunden.

Sofern der Kunde den Tele2 Anschlussdienst wirksam kündigt, ist er berechtigt, eine ihm von Tele2 zugeteilte Festnetzzufnummer auf einen anderen Anbieter zu portieren.

Für die Portierung in das Tele2 Netz oder aber aus dem Tele2 Netz auf einen anderen Anbieter berechnet Tele2 ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

4. Besondere Leistungen

a) „Anklopfen“
Sofern der Service Anklopfen durch den Kunden gewählt wird, werden weitere Anrufe durch ein akustisches Signal am Telekommunikations-Endgerät des Kunden angezeigt.

b) „Rückfrage/Makeln“
Durch Einstellung der entsprechenden Funktion kann der Kunde über den ihm zur Verfügung gestellten Sprachkanal des Anschlusses zwei Verbindungen wechselseitig nutzen, ohne dass zwischenzeitlich eine der Verbindungen getrennt werden muss. Diese Funktion setzt voraus, dass das Telefon des Kunden den Service unterstützt.

c) „Konferenz“
Über den dem Kunden zur Verfügung gestellten Sprachkanal können bis zu fünf Verbindungen gleichzeitig zu Konferenzzwecken zusammengeschaltet werden. Diese Funktion setzt voraus, dass das Telefon des Kunden den Service unterstützt.

d) „Rufnummernanzeige“
Im Service Tele2 Anschluss wird die Rufnummer des Kunden standardmäßig nicht an den angerufenen Anschluss übertragen. Der Kunde kann die Rufnummernübertragung dauerhaft oder nur für einzelne Gespräche im Menü seines Telefons vorgeben. Tele2 weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen einer von dem Kunden etwaig gewünschten Rufnummernübertragung die dem Kunden zugeteilte Mobilfunknummer und nicht die Festnetzzufnummer übertragen wird (siehe Ziffer 3 dieser Leistungsbeschreibung).

Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des ankommenden Anschlusses zur Anzeige beim Kunden übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung durch den Anrufer nicht unterdrückt wird. Tele2 weist darauf hin, dass die Leistung nicht an allen Anschlüssen und nicht in allen Anschlussbereichen zur Verfügung steht.

e) „Anrufweitereleitung“
Tele2 leitet nach entsprechender Einstellung des Service die unter der Rufnummer des Anschlusses ankommenden Verbindungen zu der

von dem Kunden angegebenen Rufnummer weiter. Der Kunde kann die Anrufweitereleitung von seinem Anschluss durch Selbst-eingabe ein- und ausschalten. Tele2 weist darauf hin, dass die Anzeige der Rufnummer bei dem Angerufenen abhängig von der Ausstattung des Telefons und der Art des Anschlusses ist.
f) „Anrufbeantworter“
Im Service Tele2 Anschluss ist ein Anrufbeantworter integriert. Die Funktion des Anrufbeantworters ist standardmäßig nicht eingestellt und muss über Tele2 aktiviert werden. Der Betrieb externer Anrufbeantworter ist über den Tele2 Anschluss nicht möglich.

5. Installation und Störungsservice

Der Service Tele2 Anschluss kann durch Selbstinstallation des Kunden in Betrieb genommen werden. Tele2 übermittelt dem Kunden entsprechende Installationshinweise für die von Tele2 zur Nutzung zur Verfügung gestellte Tele2 Hardware. Sofern der Kunde für die Installation Hilfe benötigt, wird diese unter der Service-Rufnummer 0211 4082 4082 durch Tele2 zur Verfügung gestellt.

Störungsmeldungen des Kunden können ebenfalls unter der Service-Rufnummer 0211 4082 4082 abgegeben werden. Zur Optimierung der Störungsbeseitigung wird der Kunde gebeten, im Rahmen von Störungsmeldungen seine Tele2 Kundennummer bereitzuhalten und das aufgetretene technische Problem kurz zu beschreiben.

Die Service-Rufnummer 0211 4082 4082 ist montags bis sonntags von 8 Uhr bis 21 Uhr erreichbar.

6. Sperrung

Eine Sperrung der SIM-Karte ist durch den Kunden jederzeit, d. h. täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr, unter der Service-Rufnummer 0211 4082 4090 möglich.